

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 35

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren
in Betriebsverfassungssachen

Von

Dr. Jörn-Heiko Körnich



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JÖRN-HEIKO KÖRNICH

**Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren
in Betriebsverfassungssachen**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 35

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren in Betriebsverfassungssachen

Von

Dr. Jörn-Heiko Körnich



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04173 9

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
1. Teil	
Funktion der Gerichte in Beschlusssachen	14
A. Aufgabenstellung der Gerichte	14
B. Inhalt der gerichtlichen Tätigkeit in Beschlusssachen	15
I. Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit	15
II. Bereich der regelnden Tätigkeit	16
III. Bereich der verwaltenden Tätigkeit	17
2. Teil	
Verfahrensmodell	19
A. Ausgestaltung	19
B. Rechtssystematische Charakterisierung	22
I. Die verschiedenen Auffassungen	23
1. Beschlußverfahren als ein Verwaltungsverfahren	23
2. Beschlußverfahren als ein Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit	24
3. Beschlußverfahren als ein Verfahren der Streitigen Gerichtsbarkeit	24
4. Beschlußverfahren als ein Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	25
5. Beschlußverfahren als ein Verfahren eigener Art	26
II. Untersuchung der vertretenen Auffassungen	26
1. Beschlußverfahren als ein Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit	26
2. Beschlußverfahren als ein Sonderverfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	27
3. Teil	
Die Beteiligten des Beschlußverfahrens	35
A. Die Fähigkeit, Beteiligter zu sein	36

I. Die Beteiligungsfähigkeit nach § 10 ArbGG	36
1. Personen und Stellen im Sinne des § 10 Satz 1 — 2. Halbsatz — ArbGG	36
2. Die Verweisung auf die Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens	39
II. Die Beteiligung der Betriebsvertretungen im besonderen	40
1. Auswirkungen eines Mitgliederwechsels	40
2. Unterbrechung oder Beendigung der Amtszeit einer Betriebsvertretung	42
3. Auswirkungen einer Betriebsstillegung	44
B. Die Fähigkeit, Handlungen vornehmen zu können	45
I. Die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen	45
II. Die Handlungsfähigkeit betriebsverfassungsrechtlicher Stellen ...	46
III. Die Handlungsfähigkeit einer Gruppe von Arbeitnehmern (§§ 16 bis 19, 23 BetrVG)	48
C. Die Berechtigung, im Verfahren Beteiligter zu sein	50
I. Die Berechtigung, als Antragsteller aufzutreten	51
1. Allgemeines	51
2. Antragsbefugnis auf Grund gesetzlicher Einzelregelungen ...	53
a) Eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft	55
b) Eine Anzahl von Arbeitnehmern	56
II. Die Berechtigung, als sonstiger Beteiligter aufzutreten	59
1. Allgemeines zur Beteiligtenrolle	60
2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer	60
D. Die Zulässigkeit, sich vor Gericht vertreten zu lassen	63
I. Prozeßvertretung im erstinstanzlichen Verfahren	64
1. Vertretung durch Verbandsvertreter	64
2. Vertretung durch Rechtsanwälte	67
II. Prozeßvertretung in den Rechtsmittelinstanzen	68

4. Teil

Die Ausgestaltung des Verfahrens	70
A. Verfügung über den Verfahrensgegenstand	70
I. Eröffnung des Verfahrens	71
II. Bestimmung des Inhalts des Verfahrens	72
III. Einwirkungsmöglichkeiten der Beteiligten auf den Fortgang des Verfahrens	72

1. Rückziehung des Antrags	73
a) Rückziehung des Antrags im ersten Rechtszug	73
b) Rückziehung des Antrags in den höheren Rechtszügen	74
aa) Zulässigkeit der Antragsrückziehung	74
bb) Einwilligung der sonstigen Beteiligten	77
c) Rückziehung des Antrags bei Vorliegen mehrerer Anträge	78
2. Änderung des Verfahrensgegenstandes	79
a) Prüfung der Zulässigkeit	80
b) Voraussetzungen einer Änderung des Verfahrensgegenstan-	
des	81
3. Erledigungserklärung	83
a) Übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten ..	83
b) Erledigungserklärung im Falle der tatsächlichen Erledigung	
des Verfahrensgegenstandes	84
4. Vergleich	88
a) Materiell-rechtliche Voraussetzungen	89
b) Prozessuale Voraussetzungen	90
c) Einigung über tatsächliche Umstände	91
5. Anerkenntnis, Verzicht	92
 B. Beschaffung der Entscheidungsgrundlage	 93
I. Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Tatsachenstoffs	94
II. Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Tatsachenstoffs ...	95
 C. Form der Verhandlung	 97
I. Wahrung der Mündlichkeit	97
II. Wahrung der Öffentlichkeit	99
1. Bereich der Öffentlichkeit	99
2. Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit	100
3. Verpflichtung zur Geheimhaltung	100
 D. Beweisverfahren	 102
I. Allgemeine Grundsätze	102
II. Aufklärungsmittel	103
1. Einsicht von Urkunden	103
2. Vernehmung von Zeugen	104
a) Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO in Verbindung	
mit § 30 BetrVG	104
b) Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO in Verbindung	
mit § 79 BetrVG	105
c) Zeugnisverweigerungsrecht für Mitglieder der Betriebsver-	
tretungen über vertrauliche Angaben	105

3. Vernehmung von Beteiligten	106
a) Vernehmung als Zeugen	107
b) Vernehmung als Beteiligte	108
aa) Prüfung der Zulässigkeit	108
bb) Voraussetzungen der Vernehmung als Beteiligte	110
cc) Vereidigung der Beteiligten	110
Zusammenfassung	111
Literaturverzeichnis	113

Abkürzungsverzeichnis

abl.	= ablehnend
a. M.	= anderer Meinung
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des BAG, München—Berlin
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei, Loseblatthandbuch systematischer Darstellungen, Entscheidungen, Gesetzestexte und Kurzberichte für die Arbeitsrechtspraxis, Stuttgart
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG 1926	= Arbeitsgerichtsgesetz von 1926
ArbGG 1953	= Arbeitsgerichtsgesetz von 1953
ArbuR	= Arbeit und Recht, Zeitschrift für die Arbeitsrechtspraxis, Köln
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung, Mannheim—Berlin—Leipzig
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Berlin
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt, Stuttgart—Köln
BayBS	= Bayerische Bereinigte Sammlung, München
BB	= Der Betriebsberater, Heidelberg
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Berlin
BRG	= Betriebsrätegesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Berlin
DB	= Der Betrieb, Düsseldorf
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung, Köln
Einf.	= Einführung
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	= Grundgesetz
Grundz.	= Grundzüge
GS	= Gesetzessammlung
HGB	= Handelsgesetzbuch
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
JW	= Juristische Wochenschrift, Leipzig—Berlin
JZ	= Juristenzeitung, Tübingen
LAG	= Landesarbeitsgericht
lit.	= litera
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift, München—Berlin—Frankfurt
OLG	= Oberlandesgericht
OLGE	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts, Leipzig
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PersVG	= Personalvertretungsgesetz
RAG	= Reichsarbeitsgericht

RArbBl.	= Reichsarbeitsblatt, Berlin
RdA	= Recht der Arbeit, München—Berlin
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Berlin—Leipzig
Rspr.	= Rechtsprechung
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Köln
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
Vbm.	= Vorbemerkung
VO	= Verordnung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht, Stuttgart—Köln
ZPO	= Zivilprozeßordnung

Einleitung

Das Beschlußverfahren ist geregelt im Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953¹. Diese Regelung dient zwei unabhängigen Gerichtszweigen als Verfahrensordnung, den Arbeitsgerichten in den Fällen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972² und des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976³ sowie den Verwaltungsgerichten in den Fällen des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974⁴.

Gegenüber dem gleichfalls im Arbeitsgerichtsgesetz geregelten Urteilsverfahren nimmt das Beschlußverfahren eine nicht geringe Eigenständigkeit ein. Für einen großen Bereich von Verfahrensfragen wird zwar auf die Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens verwiesen. Eine vergleichende Untersuchung der dem Beschlußverfahren eigentümlichen Regelungen mit den in bezug genommenen Vorschriften des Urteilsverfahrens läßt jedoch eine Vielzahl nicht geregelter Probleme sichtbar werden⁵.

Unvollständig geregelt sind bereits die Voraussetzungen, die an die Einleitung des Verfahrens zu stellen sind. Für die Eröffnung des Beschlußverfahrens wird zwar ein Antrag vorgeschrieben. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen aber offen, wer zur Antragsstellung berechtigt sein soll. Nicht beantwortet wird auch die Frage, wer außer dem Antragsteller befugt ist, im einzelnen Fall am Verfahren teilzunehmen. Unvollkommen geregelt ist ferner der Geltungsbereich der das Beschlußverfahren bestimmenden Verfahrensgrundsätze. Insbesondere fehlen Vorschriften darüber, inwieweit die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand verfügen dürfen, ob der Antragsteller den Verfahrensgegenstand allein bestimmen, ob er ihn ändern kann und ob die Beteiligten durch Erklärung, das Verfahren habe sich erledigt, oder durch Vergleich, durch Anerkenntnis oder Verzicht das Verfahren beenden können.

In den Vorschriften über das Beschlußverfahren fehlt ferner eine Vorschrift, die bestimmt, wer für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich ist. Einer Klärung bedarf, ob der Grund-

¹ BGBl. I, S. 1267 ff.

² BGBl. I, S. 13 ff.

³ BGBl. I, S. 1153 ff.

⁴ BGBl. I, S. 693 ff.

⁵ Vgl. Müller, Beschlußverfahren, S. 24.

satz der Mündlichkeit wie im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ein schriftliches Verfahren ausschließt und wie weit der Grundsatz der Öffentlichkeit reicht. Schließlich ist die Frage aufzuwerfen, ob die in den Vorschriften der §§ 80 ff. ArbGG für die Aufklärung des Sachverhalts vorgesehenen Möglichkeiten abschließend geregelt sind oder ob darüber hinaus weitere Aufklärungsmittel wie etwa die — nicht erwähnte — Vernehmung von Beteiligten zulässig sind.

Rechtsprechung und Lehre haben sich bemüht, die aufgezeigten Lücken zu schließen. Dabei begnügte sich das Schrifttum weitgehend mit der Darstellung einzelner Problembereiche. In gleicher Weise konnte die am Fall orientierte Rechtsprechung auch nur zur Klärung von Einzelfragen beitragen.

In der vorliegenden Schrift sollen demgegenüber die im Beschlußverfahren auftretenden Probleme im Zusammenhang behandelt werden. Hierfür wird es erforderlich sein, die Funktion des Beschlußverfahrens im Arbeitsrecht und das Verfahrensmodell, das der Gesetzgeber dem Beschlußverfahren zugrunde gelegt hat, zu ermitteln, da nur durch die Kenntnis der Aufgabenstellung der Gerichte und des vom Gesetzgeber bestimmten Verfahrensmodells eine dogmatisch begründete Antwort auf die einzelnen offenen Fragen gefunden werden kann.

Mit einer systematischen Klärung der im Beschlußverfahren ungeklärten Fragen soll einem rechtsstaatlichen Anliegen entsprochen werden. Eine Verfahrensordnung ohne feste Regeln birgt die Möglichkeit unrichtiger Entscheidungen in sich. Ohne eine Verfestigung der im Beschlußverfahren geltenden Grundsätze besteht darüber hinaus die Gefahr, daß Arbeitsgerichte und Verwaltungsgerichte, die unabhängig voneinander dieselbe Verfahrensordnung anzuwenden haben, über gleiche rechtliche Fragen unterschiedlich urteilen und dadurch eine Rechtsungleichheit bewirken.

Der Auseinandersetzung mit der Verfahrensordnung in Betriebsverfassungssachen kommt schließlich deshalb besondere Bedeutung zu, weil Fragen der Betriebsverfassung durch das 1972 in Kraft getretene Betriebsverfassungsgesetz an Bedeutung gewonnen und zur erheblichen Belastung der Arbeitsgerichte beigetragen haben⁶.

Für die Darstellung des Beschlußverfahrens werden im folgenden neben den verfahrensrechtlichen Bestimmungen allein die einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes herangezogen. Die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes können wegen ihrer Besonderheiten gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz nicht ohne

⁶ Vgl. Dütz, *ArbuR* 1973, S. 353; Lepke, *DB* 1977, S. 629, und die dort angeführten Zahlen über das Ansteigen anhängiger Rechtsbeschwerden beim Bundesarbeitsgericht.

weiteres mit berücksichtigt werden. Gesondert konnte aber auf die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes nicht eingegangen werden, da dies den Rahmen dieser Schrift überschritten hätte.

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes wurden als materielle Grundlage für die Darstellung des Beschlußverfahrens gewählt, weil der Vorläufer zum heutigen Betriebsverfassungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1952, und das Arbeitsgerichtsgesetz unmittelbar nacheinander in Kraft getreten⁷ und im Gesetzgebungsverfahren aufeinander abgestimmt worden waren⁸. Eine Orientierung an den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes erleichtert daher das Verständnis für die im Beschlußverfahren auftretenden Probleme.

⁷ Das Betriebsverfassungsgesetz trat am 11. Oktober 1952, das Arbeitsgerichtsgesetz am 3. September 1953 in Kraft.

⁸ Vgl. die Wortgleichheit von § 82 BetrVG 1952 und § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 ArbGG.